



RUDER- UND TENNIS-KLUB

GERMANIA

e. V. Köln · Gegründet 1905

Ruder- und Fahrordnung

Stand: März 2016

Präambel

Rudern ist ein Gemeinschaftssport. Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein sind unabdingbare Voraussetzungen für den sicheren und reibungslosen Ruderbetrieb. Jedes Mitglied der Ruderriege muss bestrebt sein, durch seine Haltung und sein Auftreten das Ansehen des Rudersports und des RTK Germania zu fördern.

Anlagen, Einrichtungen und Boote samt Zubehör sind Eigentum des RTK Germania. Zur Verhinderung von Unfällen und zur Schonung dieser Werte sind die nachfolgenden Punkte der Ruder- und Fahrordnung zu beachten. Diese berücksichtigt die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes.

Im Text wird aus Gründen der Übersichtlichkeit für einige Begriffe wie Ruderer, Steuermann, Obmann usw. die männliche Form aufgeführt. Es versteht sich jedoch, dass damit die weibliche Form gleichermaßen umfasst ist.

1) Allgemeines

1.1) Geltungsbereich

Diese Ruder- und Fahrordnung wurde vom Vorstand am 11.03.2016 beschlossen und gilt ab diesem Tag. Damit tritt die bisherige Ruder- und Fahrordnung von Mai 2008 außer Kraft.

Die Ruder- und Fahrordnung gilt für alle Mitglieder des RTK Germania, Gäste und Mitglieder der angeschlossenen Schülerruderriege(n).

1.2) Zuständigkeit

Die Leitung des Ruderbetriebes untersteht dem Vorstand. Er hat die Verfügung über das Boots- und sonstige Material und ist berechtigt, bei Verstößen gegen seine Anordnungen oder gegen die Ruder- und Fahrordnung sowie aus begründetem Anlass Fahrten zu untersagen oder Rudersperren zu verhängen.

Der Vorstand überträgt Organisation und Aufsicht über den Ruderbetrieb dem **Ruderwart**, die Aufsicht über das Bootsmaterial dem **Bootswart** und die Aufsicht über die Fahrzeuge dem **Fahrzeugwart**.

Der Ruderwart ist für die Durchführung und Überwachung des Ruderbetriebes verantwortlich. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Bootswart überwacht die pflegliche Behandlung der Boote und des Zubehörs. Er hat das Recht, einzelne Boote zwecks Instandhaltung zu sperren. Seine Anweisungen, die das Bootsmaterial und Gerät betreffen, sind von allen Ruderern zu befolgen.

Der Fahrzeugwart überwacht die pflegliche Behandlung der Klubfahrzeuge (Bus, Bootsanhänger, Bootswagen) und koordiniert ihre Nutzung. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Fahrzeughalterpflichten. Seine Anweisungen, die Fahrzeuge betreffend, sind zu befolgen.

Obleute, Ausbilder und Betreuer von Rudergruppen (z.B. Fahrtenleiter) erfüllen eine Aufsichtspflicht und sorgen ebenfalls für die Einhaltung der Ruderordnung. Ihren Anweisungen ist im Rahmen ihrer Tätigkeit Folge zu leisten.

1.3) Fahrtenbuch

Alle Vereinsfahrten sind im Fahrtenbuch zu erfassen.

1.4) Schäden, Verlust, Haftung

Für selbstverschuldete Schäden und Verluste an Booten und Zubehör haftet die ganze Mannschaft. In die Haftung sind alle Schäden eingeschlossen, die auf dem Transport vom und zum Wasser, während der Fahrt, beim Lagern, beim Verladen oder sonst wie während einer Fahrt entstanden sind.

Schäden sind vom Obmann dem Vorstand oder dem Bootswart zu melden, Bootsschäden sind im Fahrtenbuch zu vermerken. Auf Verlangen muss ein schriftlicher Bericht gefertigt werden, der von der gesamten Mannschaft zu unterschreiben ist.

1.5) Informationen

Die für den Ruderbetrieb relevanten Informationen, hierzu gehören die Übersicht der gesperrten/nicht gesperrten Boote, die Liste der Ruderer, Ob- und Steuerleute, Ausschreibungen (Regatten, besondere Fahrten, Wanderfahrten), werden an der Rudertafel im Bootshaus veröffentlicht. Weitere Kommunikationsarten können ergänzend genutzt werden.

2) Sicherheit

2.1) Grundsätze

- Oberste Priorität hat die Sicherheit der Mannschaft.
- Sicherheit geht vor Schnelligkeit. d.h. es ist ein ausreichender Abstand zum Ufer, zu Kribben und anderen Hindernissen einzuhalten.
- Jeder Ruderer muss ein sicherer Schwimmer sein und ausdauernd schwimmen können. Er kennt die Möglichkeiten der Selbstrettung und kann diese im Notfall anwenden.
- Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Binnenschiffahrtsstraßenordnung und die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, sind zu beachten.
- Anhängen an fahrende Schiffe oder andere Sportboote ist verboten.
- Es gelten die offiziellen Ruderkommandos des Deutschen Ruderverbandes, die laut und deutlich vom Steuermann/Obmann gegeben werden.

2.2) Verwendung von Schwimmwesten/Rettungswesten

Der Vorstand empfiehlt allen Ruderern und Steuerleuten ausdrücklich die Verwendung von Rettungswesten. Dies gilt insbesondere in der Zeit zwischen Abrudern und Anrudern. Das Rudern ohne Rettungsweste erfolgt in Kenntnis der damit ggf. verbundenen Risiken und findet auf eigene Verantwortung statt.

2.3) Fahrverbot

Rudern ist verboten bei

- Dunkelheit; eine Fahrt darf frühestens eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang beginnen und muss spätestens eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beendet sein.
- unsichtigem Wetter, insbesondere Sichtweiten unter 500 m,
- Sturm und Gewitter,
- Eisgang,
- Umgebungstemperaturen unter -5°C,
- Hochwasser (bei Fahrten vom Klub aus ab Hochwassermarke 2, das entspricht 8,30 m Kölner Pegel),
- Vom Ruderwart im Einzelfall verhängter Rudersperre (Aushang an der Rudertafel).

2.4) Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist jeder verpflichtet, Hilfsbedürftigen zu helfen, sofern es die eigene Sicherheit zulässt. Der Obmann koordiniert nach Möglichkeit die Rettungsaktion. Weitere Empfehlungen zum Verhalten bei Unfällen enthält das Sicherheitskonzept in seiner jeweils aktuellen Fassung.

2.5) Sicherheitskonzept und Sicherheitsbeauftragter

Das Sicherheitskonzept enthält umfangreiche Regelungen für den sicheren Ruderbetrieb. Es wird allen aktiven Ruderern zur Kenntnis gebracht und ist von diesen zu beachten. Als ein „lebendes Dokument“ wird das Sicherheitskonzept regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Ist vom Vorstand kein Sicherheitsbeauftragter ernannt, so übernimmt der Ruderwart diese Funktion in Personalunion.

3) Ruderbetrieb

3.1) Gemeinsame Regelungen

Bei allen Tätigkeiten sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten.

Zum Führen eines Bootes ist nur berechtigt, wer über die erforderliche Steuererlaubnis für die jeweilige Bootsklasse verfügt. Der Bootsführer (Obmann) ist für die Dauer der Fahrt für die Einhaltung der Ruder- und Fahrordnung und den sicheren und ordnungsgemäßen Zustand des Bootes verantwortlich.

Alle Fahrten sind im Fahrtenbuch des RTK Germania zu vermerken. Hierfür ist der jeweilige Obmann verantwortlich. Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde, alle Einträge müssen wahrheitsgemäß und gut lesbar sein. Seit dem 1. Juli 2013 gilt das elektronische Fahrtenbuch „efa“ als offizielles Fahrtenbuch. In Ausnahmefällen (z.B. technische Störung) kann ersatzweise ein Eintrag ins Papierfahrtenbuch gemacht werden; entsprechende Aushänge sind zu beachten.

Rudererlaubnis und Steuererlaubnis

An der Rudertafel sind alle ausübenden Mitglieder mit Angabe ihrer Qualifikationen aufgeführt (Steuerleutelliste). Anfänger werden durch Ausbilder oder erfahrene Ruderer ausgebildet. Die Ausbildung endet nach Ermessen des Ruderwartes mit der Aufnahme in die Steuerleutelliste. Bis dahin dürfen Anfänger nur an Ausbildungsfahrten teilnehmen.

Die Erlaubnis zum Führen von Booten (Steuererlaubnis) wird nach Ermessen vom Ruderwart erteilt. Voraussetzung ist grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs für Rheinsteuerleute mit theoretischer und praktischer Prüfung, die persönliche Eignung sowie der praktische Nachweis der Fähigkeiten für die jeweilige Bootsklasse.

Bootsnutzung

Die Boote des RTK Germania dürfen nur von ausgebildeten Mitgliedern genutzt werden. Jugendliche bis 18 Jahre und Anfänger werden durch Ausbilder oder erfahrene Ruderer betreut. Gäste können im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Ruderwart mitfahren. Sie sind nicht versichert und rudern auf eigene Gefahr.

Grundsätzlich steht das gesamte Bootsmaterial zur Verfügung; ausgenommen sind gesperrte Boote. Der Ruderwart kann Sonderregelungen für einzelne Boote festlegen.

Es ist das zugehörige Zubehör (Skulls/Riemen, Rollsitze und Steuer) des jeweiligen Bootes zu verwenden.

Vereinsflagge bzw. Riegenflagge und Wimpel des DRV sind sichtbar zu führen, soweit das jeweilige Boot zur Anbringung eines Flaggenstocks eingerichtet ist.

Die Besetzung der Boote ist nur bis zur max. Anzahl an Ruder- und Steuerplätzen zulässig.

Bootsreservierung

Grundsatz: gemeinsame Veranstaltungen der Ruderriege (z.B. An-/Abrudern) haben Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Ruderwart.

Unter Angabe der gesamten Mannschaft, des Datums und der Uhrzeit kann ein Boot durch Anschlag an der Rudertafel in der Bootshalle belegt werden. Die Belegung gilt nur für Tagesfahrten und darf frühestens 7 Tage vorher und muss spätestens 1 Tag vorher erfolgen. Ist ein reserviertes Boot eine Stunde nach der angegebenen Startzeit nicht in Benutzung, so erlischt die Reservierung.

Soll ein Boot für eine mehrtägige Fahrt belegt werden, so muss der entsprechende Anschlag mindestens eine Woche vorher an der Rudertafel aushängen. Eine schriftliche Genehmigung des Ruderwartes ist erforderlich.

Für die Teilnahme an Regatten hat der Mannschaftsführer den Bootswunsch frühzeitig beim Ruderwart anzumelden. Bei Überschneidungen wird die Bootsverteilung in Abstimmung zwischen Ruderwart und den Mannschaftsführern vorgenommen. Reine Vereinsmannschaften genießen Vorrang vor Renngemeinschaften mit Ruderern aus anderen Vereinen.

3.2) Fahrten auf dem Rhein ab Klubhaus (Hausrevier)

Verhalten im Bootshaus

Im Bootshaus, den Umkleidekabinen und Werkstätten gilt ausnahmslos Rauchverbot. Jeder Ruderer ist zur pfleglichen Behandlung der Boote, des Bootszubehörs und der sonstigen Einrichtungen und Hilfsmittel verpflichtet. Es ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Vor Verlassen des Bootshauses sind die Tore zu schließen, der Wasserhahn zu schließen, in den Umkleideräumen ist das Licht zu löschen und ggf. sind die Heizkörperthermostaten auf die vorgesehene Einstellung zu bringen.

Obmann, Steuermann

In jedem Boot muss ein Obmann mitfahren, der die Eignung zum Schiffsführer im Sinne der Rheinschifffahrtpolizeiverordnung hat und der in der Steuerleutelliste für die Bootsklasse zugelassen ist. Der Obmann ist vor Fahrtbeginn zu benennen und ist von Beginn bis zum Ende einer Fahrt (siehe folgender Abschnitt) für Material und Mannschaft verantwortlich.

Der Obmann braucht das Boot nicht selbst zu steuern, sondern kann einen geeigneten Ruderer mit dieser Aufgabe betrauen. Die Verantwortung verbleibt in jedem Fall beim Obmann, seine Anweisungen gelten vor denen des augenblicklichen Steuerannes. In Booten ohne Handsteuer ist der Bugmann der Steuermann.

Beginn und Ende einer Fahrt

Eine Fahrt beginnt mit Herausnahme des Bootes und des Zubehörs aus der Bootshalle. Ist eine Mannschaft oder ein Einzelner zum Tragen oder Wenden des Bootes allein nicht in der Lage, so ist für Unterstützung zu sorgen.

Vor Fahrtantritt ist die Fahrt mit Angabe von Datum und Zeitpunkt des Fahrtbeginns, Bootsnamen und Namen der Besatzung (Obmann ist auszuweisen) ins Fahrtenbuch einzutragen. Übernachtungsfahrten, mehrtägige Wanderfahrten und Fahrten stromab sind ggf. vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch als solche zu kennzeichnen. Vorgefundene Schäden und Mängel am Bootsmaterial (dies betrifft auch Pflege- und Reinigungsmängel) sind einzutragen.

Für den Transport der Boote vom Bootsplatz zur Ablegestelle stehen Bootswagen zur Verfügung. Sie dürfen nicht benutzt werden, wenn Reifen- und/oder Gurtschäden erkennbar sind. Verbleiben die Bootswagen während der Ruderfahrt am Steg/Ufer, ist die Mannschaft für Verlust oder Schäden verantwortlich.

Nach der Fahrt sind Boot und Zubehör gründlich zu reinigen und abzutrocknen. Die Zeit der Rückkehr, das Ziel der Fahrt, die zurückgelegten Kilometer und die während der Fahrt eventuell festgestellten oder entstandenen Schäden oder Mängel sowie besondere Vorkommnisse sind in das Fahrtenbuch einzutragen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn Boot und Zubehör sowie die zur Reinigung benutzten Geräte wieder ordnungsgemäß in die Bootshalle eingeräumt wurden.

3.3) Fahrten auf dem Fühlinger See

Es gelten die Regeln der in Fühlingen ausgehängten Fahrordnung, d.h. die Bahnen 1-3 sind vom Start zum Ziel, die Bahnen 5-6 vom Ziel zum Start zu befahren. Bahn 4 (Sicherheitsbahn) darf in keiner Richtung befahren werden. Beim Durchfahren der Brücke vom Steg zur Regattabahn und zurück ist auf Gegenverkehr zu achten. Beim Einbiegen in die Regattabahn haben die bereits auf der Bahn befindlichen Boote Vorfahrt.

Einschränkungen des Ruderbetriebs durch die Stadt Köln sind zu beachten. Der Ruderwart kann für Fahrten in Fühlingen weitere Obleute / Steuerleute benennen.

Die Fahrten sind zeitnah im Fahrtenbuch im Klubhaus nachzutragen.

3.4) Wanderfahrten

Mehrtägige Wanderfahrten in vereinseigenen Booten sind unter Benennung des verantwortlichen Fahrtenleiters dem Ruderwart rechtzeitig anzuzeigen (s. auch Bootsreservierung), die Ausschreibung ist nach Genehmigung durch Aushang an der Rudertafel bekannt zu geben. Fahrten ohne vereinsöffentliche Ausschreibung gelten als Privatfahrten.

Die Auswahl der Boote treffen Ruder- und Bootswart. Der Fahrtenleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderfahrt, die Beschaffung von Informationen über das Ruderrevier sowie die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften verantwortlich. Während der Wanderfahrt auftretende Schäden sind umgehend fachgerecht zu beheben. Sollte dies nicht möglich sein, sind eine provisorische Reparatur und die Fortsetzung der Fahrt nur zulässig, wenn die Sicherheit der Mannschaft gewährleistet ist und Folgeschäden ausgeschlossen sind. Bei größeren Schäden ist ggf. Rücksprache mit dem Bootswart zu halten.

3.5) Regatten

Sollen Vereinsboote bei Regatten eingesetzt werden, ist dies vom Mannschaftsführer frühzeitig beim Ruderwart anzumelden. Reine Vereinsmannschaften genießen Vorrang vor Renngemeinschaften mit Ruderern aus anderen Vereinen.

Es gelten die jeweiligen Wettkampfbedingungen.

Auf Wettkämpfen ist in einheitlicher Ruderkleidung zu rudern.

3.6) Sonstige Fahrten

Für sonstige Fahrten gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß.

3.7) Nutzung von Klubfahrzeugen

Die Nutzung von Klubfahrzeugen wird vom Vorstand in einer Fahrzeugordnung geregelt.

4) Schlussbestimmungen

Der Ruderwart kann im Einzelfall Ausnahmen von der Ruder- und Fahrordnung zulassen.

Verstöße gegen die Ruder- und Fahrordnung können durch den Ruderwart mit einer befristeten Rudersperre geahndet werden, bei schwerwiegenden Verstößen entscheidet der Vorstand auf Grundlage der Satzung.